

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

Beschlusses-Nr. 2025/SC/023

Beschlussgegenstand:

Aufstellung des Bebauungsplanes „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau **beschließt** die Aufstellung des Bebauungsplanes „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“.

1. Für den Bereich der Gemarkung Schraplau
Flur 5, Flurstücke 31/11 und 31/12 soll ein Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB aufgestellt werden.
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“ sollen für den Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriespeichers geschaffen werden.
3. Für den Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 BauGB durchzuführen.
4. Die anfallenden Kosten für das Planverfahren, evtl. Erschließung, Gebühren, sonstige finanziellen Aufwendungen oder sonstige evtl. Folgekosten bspw. für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Hierzu ist zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Schraplau ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abzuschließen.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Bundesregierung Deutschland verfolgt das Ziel, dass der Strom in Deutschland bis 2050 nahezu ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammen soll. Dazu liegt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vor. Die Anfragen nach Batteriespeicherstandorten steigen kontinuierlich an.

Die in Rede stehende Flächen in der Gemarkung Schraplau ist planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Batteriespeicheranlagen zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien, abseits eines 200 m Streifens von Bundesautobahnen und zweigleisigen Schienenwegen erfüllen bedingt den Tatbestand eines privilegierten Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 BauGB.

Die Stadt Schraplau beabsichtigt deshalb für das in Rede stehende Plangebiet einen verbindlichen Bauleitplan als Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Sondergebietes zur Errichtung eines Batteriespeichers aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Gesamtanlagen zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien zu schaffen.

Am 15.05.2025 hat der Stadtrat der Stadt Schraplau in einer Stadtratssitzung bezüglich der Ansiedlung eines Batteriespeichers ein positives Votum abgegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“ und der anschließenden Umsetzung des Batteriespeichers beabsichtigt die Stadt Schraplau den Energiekonzepten des Bundeslandes Sachsen-Anhalt sowie der Bundesrepublik Deutschland Rechnung zu tragen, da:

- mit der Errichtung von Batteriespeichern dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen wird,
- der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung gemäß der politischen Zielvorgaben ausgeweitet und
- damit ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden kann.

Der Vorhabenträger hat an die Stadt Schraplau einen Antrag im Hinblick auf seine beabsichtigte Investition gestellt, um die planungsrechtliche Vorbereitung zur Ansiedlung des Batteriespeichers in der Gemarkung Schraplau realisieren zu können. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Ausweisung der Nutzungsart als Sondergebiet soll das Planungsrecht für ein Batteriespeicher hergestellt werden.

Aufgrund dessen, dass Batteriespeicher baugenehmigungspflichtig sind und das zu beplanende Areal im Außenbereich liegt, kann das Planungsrecht nur über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan hergestellt werden. Hierzu soll das Planungsinstrument des Bebauungsplanes gemäß werden. Für den Bebauungsplan ist ein 2-stufiges Planverfahren erforderlich. Es ist ein Umweltbericht mit einer Betrachtung der relevanten Schutzgüter anzufertigen. Weiterhin sind eine grünordnerische Ausgleichsbilanzierung bezüglich des Eingriffs in den Naturhaushalt und begleitende Fachgutachten wie eine Artenschutzrechtliche Untersuchung zu erstellen.

Da ausschließlich die Stadt Planungshoheit über die Flächen ausüben kann, liegt es in der Entscheidung der Stadt Schraplau über die Aufstellung des Bebauungsplans „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“ zu befinden.

Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Schraplau und dem Vorhabenträger. In diesem sind Sachverhalte der Kosten-übernahme, Herstellung von Erschließungsanlagen, etc. zu regeln.

O. Maury
Bürgermeister

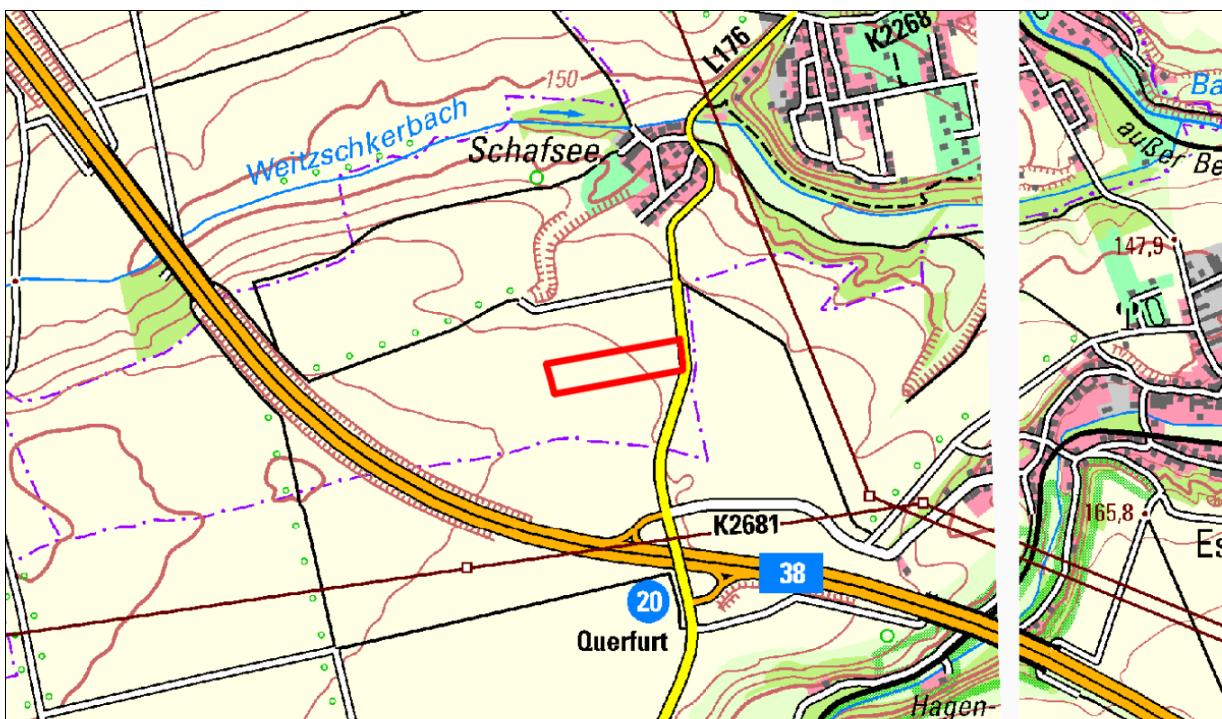
**Beschluss über die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung
zum Bebauungsplan
„Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“
der Stadt Schraplau**

Der Stadtrat der Stadt Schraplau hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“ (Beschluss-Nr. 2025\SC\023) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Saalekreis auf dem Gebiet der Stadt Schraplau, südwestlich von Schraplau und westlich der Landesstraße L176. Es befindet sich auf landwirtschaftlichen Ackerflächen, welche aktuell bewirtschaftet und intensiv genutzt werden.

Der Geltungsbereich umfasst auf einer Fläche von 5,18 Hektar die Flurstücke 31/11 und 31/12 in der Flur 5, Gemarkung Schraplau.

Das Plangebiet ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.



 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans
(DTK050 © Geobasis-DE/LVermGeo LSA, 2025)

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- Errichtung und Betrieb eines Batterieenergiespeichersystems (BESS) zur Speicherung und zur flexiblen und bedarfsgerechten Abgabe von Strom
- politisches Ziel ist die Stabilisierung des lokalen Energiesystems und somit langfristige Integration von erneuerbaren Energien im bundesweiten Stromnetz
- Nutzung einer intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für eine Batteriespeicheranlage
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Stadt Schraplau
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen durch die Anlage von Gehölzstrukturen

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit 2-stufiger Beteiligung aufgestellt, für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach der Erarbeitung des Vorentwurfs des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht findet nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit vom

10.12.2025 bis einschließlich 30.01.2026

im Internet auf folgenden Seiten veröffentlicht:

https://www.weida-land.de/de/schraplau_bauleit.html

und

<https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>

sowie im zentralen Landesportal unter

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/hauptportal/startseite>

Zusätzlich werden die o.g. Unterlagen während der Beteiligungsfrist zu den nachfolgenden Zeiten im Bauamt der Verbandsgemeinde Weida-Land, Nebengebäude, Raum Nr. 2.07 Etage 1, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf öffentlich ausgelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden.

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.: 034771 9000 möglich.

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgabe von Stellungnahmen soll elektronisch per E-Mail an **service@vg-weida-land.de** oder **beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de** erfolgen, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Für Rückfragen steht neben dem Bauamt der Verbandsgemeinde Weida-Land die mit der Planung beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61-0, Fax (033 62) 8 83 61-59, E-Mail: **beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de** zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Schraplau, 10.12.2025

gez. Maury
Bürgermeister